

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 42 | ausgegeben am 26. August 2020

Dritte Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (ZIO) vom 14. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18 vom 14. April 2020)

vom 26. August 2020

Dritte Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (ZIO) vom 14. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18 vom 14. April 2020)

vom 26. August 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. Nr. 6/2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. Nr. 21/2020, S. 426) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 24. August 2020 gemäß § 19 Abs. Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 16 Abs. 1 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 7. Dezember 2015 in der Fassung vom 9. April 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

- (1) Die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gilt auch dann als bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. bis zum 15. Mai 2020 bzw. 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
 2. bis zum 15. Mai 2020 bzw. 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Hochschule in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2017 abgelegten Prüfung gestellt hat und
 3. das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.
- (2) Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium im Fach Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen Hochschule beizufügen.
- (3) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 3 erfüllen, entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der ZIO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

- (2) Diese Änderungsordnung gilt für die Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2020/21 bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. August 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor